ORATORIENCHOR
ST.GALLEN

Statuten

Diese Statuten sind durch Mitgliederversammlung vom 18. August 2015 genehmigt worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente (mit Ausnahme der Bestimmungen des Konzertfonds).

Statuten des Oratorienchors St.Gallen

Alle Personenbezeichnungen gelten für die männliche und weibliche Form. Der besseren Lesbarkeit zuliebe wird in diesen Statuten auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Art. 1 Name, Sitz, Geschichte

Unter dem Namen ORATORIENCHOR ST.GALLEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen. Die Anfänge des Chores gehen zurück auf das Jahr 1620, als in Sankt Gallen ein „Collegium musicum“ gegründet wurde. Im Laufe der Zeit fanden Fusionen mit anderen Chören und Neubenennungen statt *(Singgesellschaft zum Antlitz, Stadtsängerverein, Frohsinn, Stadtsängerverein Frohsinn).* 1854 erstmals und seit 1859 ununterbrochen führt der Chor in der St.Laurenzenkirche in St.Gallen die Palmsonntagskonzerte durch. Seit 2003 ist der Name Oratorienchor St.Gallen.

Art. 2 Zweck, Ziel

Der Oratorienchor St.Gallen pflegt und fördert den Chorgesang. Ziel ist namentlich die Durchführung des jährlichen Palmsonntagskonzertes und weiterer öffentlicher Auftritte auf der Stufe eines Konzertchores.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

a) Aktivmitglieder nutzen die Angebote und Einrichtungen des Vereins. Sie verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben, zur Teilnahme an den Konzertaufführungen und anderer obligatorischer Anlässe, zur Bezahlung eines

jährlichen Mitgliederbeitrages und zur Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins.

b) Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.

c) Ehrenmitglieder haben sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 4 Ein-/Austritt

a) Interessierte Sängerinnen und Sänger sind jederzeit willkommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter in Absprache mit dem Vorstand.

b) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

c) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, den Entscheid an der Mitgliederversammlung anzufechten.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Art. 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
   - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
   - Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
   - Entlastung des Vorstandes
   - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
   - Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
   - Wahl des musikalischen Leiters
   - Beschlussfassung über das Jahresprogramm und gemeinsame Veranstaltungen
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Entscheid bei Anfechtung des Ausschlusses von Mitgliedern
   - Entscheid in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand überwiesen werden
   - Festsetzung und Änderung der Statuten
   - Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vermögens

b) Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

c) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Präsidenten und muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Einladungen per e-mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind rechtzeitig und schriftlich an den Vorstand zu richten.

e) Beschlüsse über dringende Geschäfte können auf Antrag des Präsidenten und nach Vorankündigung an einer ordentlichen Probe gefasst werden.

f) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn es von einem Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich verlangt wird. Jede reguläre Chorprobe kann als Mitgliederversammlung gelten; dies muss rechtzeitig angekündigt werden.

g) Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

h) Beschlüsse über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

i) Die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden protokolliert.

j) Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung ist für alle aktiven Chormitglieder obligatorisch

Art. 7 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Ressortverantwortliche. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Chores und ist verantwortlich für alle Bereiche, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere
   - Vertretung des Vereins nach aussen
   - Beschaffung der Finanzen
   - Einhalten des Budgets

- Planung und Organisation der Konzerte
- Rekrutierung und Pflege des Chornachwuchses
- Anstellung des musikalischen Leiters und weiterer Personen
- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Fachkommissionen

b) Präsident, Vizepräsident und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

c) Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

d) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

e) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

f) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

g) Der musikalische Leiter hat Sitz und Stimme im Vorstand (ausser in Fragen, die ihn persönlich betreffen).

Art. 8 Musikalische Leitung

Der musikalische Leiter leitet die regelmässigen Chorproben und führt Stimmproben durch. Er ist für die Qualität der Konzertaufführungen verantwortlich und kann den Chor durch das Engagement von Zuzügern verstärken. Er unterbreitet dem Vorstand Programmvorschläge und engagiert Korrepetitor, Solisten und das Orchester im Einvernehmen mit dem

Vorstand. Bei Bedarf kann er dem Vorstand eine Fachperson für die Stimmbildung beantragen.

Art. 9 Fachkommissionen

Mitglieder einer Fachkommission rekrutieren sich aus fachkompetenten Chormitgliedern. In jeder Fachkommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz. Mitglieder von Fachkommissionen können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden. Bei Bedarf können externe Spezialisten zugezogen werden.

Art.10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellt Antrag bezüglich Genehmigung der von ihr geprüften Rechnungen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, innerhalb ihrer speziellen Befugnisse und des genehmigten Budgets zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzeln zu zeichnen, darüber hinaus jedoch nur kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Verträge in Finanzangelegenheiten werden vom Kassier mitunterzeichnet.

Art. 12 Finanzen, Haftung

a) Die Finanzen des Chores generieren sich aus Mitgliederbeiträgen, Konzerteinnahmen, freiwilligen

Zuwendungen Dritter und aus Beiträgen öffentlicher und privater Institutionen.

b) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom Dienstag, 18. August 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente mit Ausnahme der Bestimmungen des Konzertfonds.

St.Gallen, 20. August 2015

Ursula Frey, Präsidentin Georg Irniger, Vizepräsident